

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

27 (5.7.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790821)

Oldenburgische Blätter.

N^o 27. Dienstag, den 5. July 1836.

Ueber die Pflichtigkeit der Marschbewohner, als Besitzer des Landes welches dazu gerechnet werden muß, zur Erhaltung der Deiche und Siele in natürlicher und technischer Hinsicht.

Es giebt wenig alte Marsch, die über Einen Fuß rheinl. über ordinaire volle See liegt. Viele ist, wie wir wissen, ein und zwey Fuß und mehr niedriger.

Von der Bedeichung bis nach Jahren wird sie — aber nicht ohne Unterschied — bis zu einer gewissen Tiefe niedriger. An der Nordwest-Seite des Busens der Jade liegt eine Marsch nahe am Seedeich, die zwey bis drey Fuß niedriger ist, als die ordinaire volle See, sie liegt aber auch größtentheils auf Moor, nicht wie sonst viele auf festem Sandboden. Jene sind in der Regel die fettesten, welche beständig ohne künstliche Bedüngung gebraucht werden können, diese trockner und fester.

Wir wissen es aus Erfahrung, daß das Meer im Jahre 700 Mal die Höhe der ordinären Fluth erreicht und also eben so oft den größten Theil der Marschen überströmen würde, wenn sie nicht bedeicht wären. Das Marschland welches ein bis zwey Fuß höher liegt, würde

jährlich 100 Mal, das zwey bis drey Fuß höher als ordinaire volle See würde 40 Mal, das drey bis vier Fuß höhere 20 Mal, das vier bis fünf Fuß höhere 10 Mal, das fünf bis sechs Fuß höhere 5 Mal, das sechs bis sieben Fuß höhere selten im Jahre 2 Mal, und das sieben bis acht Fuß höhere höchstens 1 Mal im Jahre vom Meerwasser überströmt werden. Höhere Fluthen als die von 8 bis 11 Fuß über ordinaire volle See, wovon die letzteren die uns bekannten höchsten sind, ereignen sich alle 3 bis 10 Jahr, der Regel nach kaum, höchstens 1 Mal. Die gefährlichsten höchsten Sturmfluthen ereignen sich nur in den Herbst und Wintermonaten, sehr selten im Anfange unsers Frühlings, meist immer zwischen den Tag- und Nachtgleichen. Wir dürfen danach annehmen, daß alles Land, welches wir Marsch- oder Kleyland nennen, und über 8 Fuß über ordinaire volle See liegt, von der Erhaltung der Deiche und Siele frey sey müßte, da es des Schutzes derselben nicht bedarf. Land von dieser Höhe wird, da es, die künstlichen Marsch-



hügel (Würden, Wierthe, Wurthen) abgerechnet, weiter vom Meere entfernt liegt, auch schon der Ebbe wegen, bey den uns bekannten höchsten Sturmfluthen, selbst wenn Deichbrüche dabey entstünden, nicht überströmt werden.

Alle vorgenannte Wasserhöhen sind nach stillstehendem Meerwasser über der Linie der ordinären vollen See, d. i. der Höhe oder Wasser-Oberfläche, die das Meer in 100 und mehr Jahren am öftesten erreicht, gemessen worden.

Wer sich davon überzeugen will, wie tief bewohnte Marschen unter der täglichen Fluthhöhe der Nordsee liegen können, wenn sie durch Deiche geschützt sind, darf nur die Marsch in Broeck und Waterland bey täglicher Fluthhöhe des Meeres daselbst ansehen, und danach die Höhe abmessen. Diese Marsch liegt gleichfalls auf Moor.

Wenn der Wind bey stürmischer Witterung auf den Deich steht, täuscht der Wellenschlag den gewöhnlichen Beobachter der Meereshöhe sehr. Um die die Höhe des Marschbodens sicher und mit wenig Mühe und Umständen gegen die tägliche Fluth abzumessen, nehme man nur den Zeitpunkt eines sehr hohen Binnen-Wasserstandes wahr, den man nach der Erfahrung für den höchsten hält, und bezeichne die Höhe desselben an schicklichen Orten durch Höhepfähle. Nach diesen Höhepfählen bemerke man dann bey einem Siel oder an andern passenden Stellen die ordinäre tägliche Fluthhöhe, und man wird so, ohne beschwerliches und oft

unsicheres Nivelliren, die Höhe des Marschlandes über ordinaire volle See, oder die Tiefe desselben unter ihr, allenthalber genau finden. Wer den Horizont gehörig zu benutzen versteht, bedarf weder eines Nivellir-Instruments noch eines Nivellscheits. Freylich ganz ohne Kenntniß der Wissenschaft darf er nicht seyn.

Alles See-Marschland, welches niedriger als ordinaire volle See liegt, oder auch gleich hoch mit derselben, hat ohne Deiche und Siele für uns keinen Werth, selbst kaum das, welches $1\frac{1}{2}$ Fuß höher liegt. Letzteres kann jedoch, wenn man für trinkbares Wasser sorgt, zur Noth als Weide fürs Vieh benutzt werden, wie solches Jahre lang mit unsern Außenproden geschah und in manchen Gegenden noch geschieht. Soll aber Marsch- oder Kleyland, welches hiernach den Schutz der Deiche und Siele nicht entbehren kann, bewohnt und in Bauer-gütern oder in s. g. Stückländlerereyen benutzt werden, so ist es nach der Natur der Sache, abgesehen von allen Freybriefen und aller herkömmlichen Freyheit, recht und billig, daß von allen diesen Landgütern, Stückländlerereyen, Gärten und andern Grundstücken zur Erhaltung der Siele und Deiche Morgen Morgen gleich nach der Güte und dem Ertrage des Landes bengetragen werde.

Was nach diesem Grundsatz bereits in diesem oder jenem natürlichen oder regulirten Deichbände angeordnet ist und zum positiven Deichrechte gehört, übergehen wir hier, wo wir blos von der natürlichen Verbindlichkeit sprechen wollen.



Der Deichband ist eine Gesellschaft, welche sich mit dem Bande eines gemeinschaftlichen Deiches umschloß und zu ihrem Schutze denselben erhielt. Dieß ist der natürliche Begriff des Deichbandes.

Aber uns dünkt, daß auch jeder Marschbewohner, der in einem solchen, durch einen Deich geschützten District sein Fortkommen findet, nach Maßgabe seines Erwerbes zu den Deichen und Sielen, die ihn und seinen Erwerb schützen, beitragen sollte.

Das Land, welches zu den Deichen und Sielen Morgen Morgen gleich beitragen soll, muß nach einem und demselben Flächenmaaß genau gemessen, bonitirt und catastrirt werden. Die Länge des Deichbandes muß eben so genau gemessen, und die Pfänderabtheilung gänzlich aufgehoben werden. Diese Register geben die beständigen Deichrollen und dauern so lange die Marsch durch neue Bedeichungen nicht vergrößert und die Länge des Deichbandes nicht verändert wird. Das Verzeichniß des Beitrages, den alle die Marsch bewohnenden und die Landwirtschaft oder ein anderes Gewerbe treibenden Personen zur Erhaltung der Deiche und Sielen zahlen, giebt die unbeständige Deichrolle.

Das ist Alles ganz richtig und leicht ausführbar, aber wie wird es mit dem bedauernswürdigen Landmanne, der Besitzer eines Bauernguts von etwa 6000 Rthlr. Werth ist, auf welchem 5000 Rthlr. Schulden haften, und wovon er also etwa 240 Rthlr. Zinsen bezahlen und dennoch

alle Lasten, Abgaben, Lasten und Beschwerden abhalten muß? Der eigentliche Eigenthümer dieses Heerdes mag in der Regel in der Stadt, ja mitunter auf einem Zimmer wohnen und keine Abgabe bezahlen als den Armenbeitrag, den sein Schuldner, der Landmann, an seinem Orte, gleichfalls nach Größe und Güte des Landes, nicht weniger bezahlt.

Früher hieß es immer, wie wir wissen, in vorkommenden Fällen, „das Land ist des Deiches Bürge,“ und uns sind Beyspiele bekannt, daß vor 70 bis 80 Jahren man ein dünnerdiges Kleyland an der Westseite des Jahdebusens gern umsonst weggegeben hätte, weil die Abgaben, welche der Heuermann zur Erhaltung des Deiches und der Hölzung zahlen mußte, seine Heuer überstiegen. Noch vor 80 Jahren wurde dort das Spadenrecht geübt.

Freyheit von Deich- und Sielbeiträgen, ganze oder theilweise Freyheit kann der Besitzer eines Landguts, Erbes, Heerdes, Stücklandes, oder wie die Fläche Kleylandes die er besitzt sonst heißen mag, nur durch seinen Kaufbrief oder das Herkommen beweisen. Das Warum weiß Niemand, die Sache ist zu alt, und historisch ist nichts auf uns gekommen, denn damals schrieb man nicht so viel als jetzt, wenn man es auch konnte.

Beym Kauf und Verkauf eines Bauernguts in der Marsch wird aber vorzüglich auf die Herrschaftlichen Abgaben, auf Hofdienste und Communal-, besonders Deich- und Siellasten gesehen, so wie



auch die Schäfer solcher Grundstücke bey Erbschaftstheilungen u. s. w. sie in Anschlag bringen. Danach hat also ein jeder Eigenthümer eines solchen Bauernguts seine vollständige oder theilweise Freiheit mit baarem Gelde bezahlt und ist immer nicht allein im moralischen sondern auch im rechtlichen Besitze derselben. Dieß ist erweislich und kann mit Recht ihm nicht abgesprochen werden. Wer soll ihn nun entschädigen, wenn er, der der Natur der Sache nach pflichtig seyn müßte nun deshalb zu der Erhaltung der Deiche und Siele herbeigezogen werden wird?

Wenn alles Land, welches unter dem Schutze des Deichs und der Siele liegt, zur Erhaltung derselben beytragen soll, so muß die Deich-Pfandwirthschaft abgeschafft, die vogteylichen und andre Mahnstückdeiche müssen aufgehoben, kein Vorland darf nach der Bedeichung deichfrey gemacht werden. Alle Seedeiche müssen bestickmäßig, das heißt nach dem einmal als notwendig angenommenen Querschnitt hergestellt oder neu gemacht werden, sonst entstehen bey Sturmfluten arme Leute und Bettler, eben wie bei einem Brandschaden, wo weder das Gebäude noch das Einguß versichert war. Davon haben wir noch vor wenig Jahren die traurigsten Beispiele gesehen, wo früher bedeichte Groden Jahre lang unbedeicht lagen, Ebbe und Fluth hielten, in Schlamm verwandelt wurden und Nichts aufbrachten. Die Deichstrecke, der Deichband, welcher den Communiondeich ausmachen soll, muß nach der Natur der

Sache und seiner Lage gegen den Wind, das Meer und sonstige dabey in Betracht kommende Umstände bestimmt werden. Auch die Siele sind zu berücksichtigen, welche zu diesem Deichbände gehören müssen. Ferner ist die Breite der innern und äußern Berme, dieser Stützen und Grundlagen des Deichs zu bestimmen. Diese dürfen nach der Lage und dem darauf stehenden Winde nicht zu schmal angenommen werden und wenn es ohne kostbare Begräumung etwaiger Schwierigkeiten geschehen kann, darf die äußere Berme nicht unter 40 bis 60 Fuß breit seyn und sie muß gleich dem Deiche in schaufreyem Stande erhalten werden.

Die innere Berme, die gleichfalls, im Nothfalle, namentlich bei gefährlichen Deichbeschädigungen, so unentbehrlich ist, um während des hohen Meerwassers Gerätschaften und Materialien an den Deich zu schaffen, muß im ganzen Deichbände nicht unter 20, wenigstens 18 Fuß breit erhalten werden, und ist da wieder herzustellen, wo sie seit undenklichen Jahren so geschmälert ist, daß der innere Deichfuß hart am Rhynschloot liegt.

Die allem, im Schutze einer Deichstrecke, „in einem Deichbände“ belegenen Lande obliegende Deichlast, welche von demselben Morgen Morgen gleich getragen werden muß, besteht also in der bestickmäßigen Erhaltung dieses Deichs, der 60 Fuß breiten äußern und der 20 Fuß breiten innern Berme, der Anlegung und Erhaltung der Schlingen und Packwerke,



welche zum Schuß und zur Erhaltung dieses Deichs notwendig oder nur förderlich sind, und der Siele, welche zur Entwässerung desselben erfordert werden.

Ohne Siele können keine Deiche bestehen, wenn nicht das auf das Land fallende Regenwasser verdunsten soll. Dennoch sind die Siele die gefährlichsten Stellen der See-Schaudeiche, denn läuft das Meerwasser bey hohen Sturmfluthen neben dem Siel hin (läuft der Siel bey) so wird er losgehoben und das gänzliche Auffliegen desselben ist oft durch Anwendung aller Kunstmittel nicht zu verhüten.

Zwar giebt es an der ganzen Küste der Nordsee von Dithmarschen bis zum Christian-Eberhards-Polder unfern der Ems, vieles Land, welches durch Siele entwässert wird, ohne sielpflichtig zu seyn, allein dieses kann nicht zu den Sielen gezogen werden, wenn es so hoch liegt, daß es entwässert werden würde, wenn es auch keine Siele gäbe. Freylich würde es dann immer damit etwas langsamer gehen als jetzt, wo die Marschen den hohen Moor- und Seesiländereien die Vorfluth verschaffen; allein ohne die geschehene Bedeichung würde doch auch die Entwässerung dieser hochgelegenen Landereyen erleichtert seyn. In den unbe-

deichten Marschen rissen nämlich von selbst tiefe und breite Balgen (Nieden) ein, welche Fluth und Ebbe hielten und nicht allein dieß Marschland entwässerten, sondern auch das Wasser aufnehmen, was Bäche oder Abwässerungsgräben vom hohen Moor- oder Seeslande abführten. Daß es so in unserer Marsch der Fall war, ehe unsere Vorfahren Deiche und Siele kannten, zeigen noch die Spuren dieser Balgen, welche jetzt zum Theil abgedämmt, zum Theil durch die Anlegung der Sieltiefe von selbst trocken geworden sind.

Dies sind die Grundzüge, wonach bey einer neuen allgemeinen Vertheilung der Deichlasten verfahren werden möchte. Die Schwierigkeiten dabey sind unverkennbar, besonders wenn die Freyen entschädigt werden sollen, wie es doch billig wäre; allein der Nutzen ist eben so groß, als die Forderung des natürlichen Rechts streng ist. Gelingt den Männern von Einsicht dieses ihnen aufgetragene wichtige Werk, so wird eine neue, frohe Zukunft für den Landeigentümer in der Marsch aufgehen, und mit Begierde werden unsere Nachbarn uns nachahmen.

3 — r, März 1831.

a + d



Ueber den Einfluß der Witterung des Jahres 1835. auf die Erndte und die Bestellung des Ackers in der Herrschaft Jever.

(Geschrieben im December 1835.)

(B e s c h l u ß.)

In Jeverland 1835.	G e e f t.		Alte Marsch.		Grodenland.	
	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Altacker.	Groden.
D ü n g u n g.	im Frühling sehr gut. Zum Haber oben übers Land düngen ist nicht gebräuchlich. Grüne Kämpfe, Grasstücke zc. wurden mit Gartenerde überfahren. Mistplaggen wurden untergestreift, Aische u. Kehrige oben über das Land zum Leinsaamen gestreuet	sehr gut im ganzen Jahr zur Gerste, Roggen zc. Um grüne Kleestücke, Weiden zc. zu düngen wurde Erde aus der Miststätte $\frac{1}{2}$ —1 Fuß dick weggefahren und durch magere Erde wieder gefüllt. Mistjauche wurde aufgefangan in einer Grube die von Zeit zu Zeit ebenfalls mit magerer Erde, Aisen zc. angefüllt wird	gut, meistens zur Gerste verwendet, oder wenn d. Land liegen soll oben über die Güßfalge zum Roggen. Ungedüngter Roggen will hier nicht gerathen. Mit unreinem Raff werden die Obstbäume gedüngt	meistens gut. Der Dünger wurde zum Gerstenbau genutzt, oder in Güßfalge zum Roggen. Gedüngter Weizen gerieth durchweg schlecht, er wurde sehr unrein	besonders gut im Baulande zur Rappsaat, übers Grünland auf der Gttgrode, oder über Stoppelland zum Grünweiden	gut. Der Dünger wird auf den nördl. Groden übers Neuland gebracht, $\frac{1}{2}$ liegt im Grünen, $\frac{1}{2}$ wird gedüngt, mit der 2. Saat zum Grünen gelegt und wie gesagt, als Neuland bedüngt und bleibt 2 Jahr liegen
R a s e n b r e n n e n.	der Rasen mußte wenn es nicht anders konnte, mittelst der Plaggenhaue dick gelöst und in Reihen aufgestellt werden, worin er in einigen Wochen trocken wurde u. brennen konnte	wenn der durch den Pflug abgeschälte und in Reihen aufgestellte Rasen nicht gut brennen wollte, so wurden hie u. da Feuerplaggen eingesteckt u. diese zuerst angezündet	moosiges Land, welches in vielen Jahren nicht gepflügt gewesen, konnte ebenfalls gebrannt werden, indeß wurde die Ackerkruste zu dünne dadurch			
A u s s a a t.	gut, 3 mal gepflügt. Gesäet ist, gedüngter Roggen v. 12—24. Oct., Roggen in Mistplaggen v. 24. Oct. b. 14. Nov., in Buch	gut, 3 mal gepflügt. Gesäet ist, langähriger Roggen in gebranntes Land oder gedüngte Güßfalge v. 12—20. Oct. Roggen in son	mittelmäßig, 2 mal gepflügt. Gesäet ist, Rappsaat etwas und ist berumpflügt Roggen v. 1—18. Oct., Weizen b. 30. Oct.	mittelmäßig, 2 mal gepflügt, Gesäet ist, Rappsaat v. 12b.31. Aug. u. Roggen v. 1—8. Oct., Weizen b. 30. Oct.	mittelmäßig gut, 2—3 mal gepflügt. Gesäet ist, Rappsaat v. 11—29. Aug., Wintergerste v. 24. Sept. b. 3. Oct. langähriger	mittelmäßig, 2—3 mal gepflügt. Gesäet ist, Rappsaat v. 4—22. Aug., Wintergerste v. 15—26. Sept., langähriger Roggen

In Feverland 1835.	G e e f t.		Alte Marsch.		Grodenland.	
	Sandland	Moorland.	Dargland.	Rnickland.	Altacker.	Groden.
B a u l a n d.	Weizenland u. Nachmistels b. 21. Nov.	stiges Land v. 18 — 30. Oct.			Rocken v. 1 — 8. Oct. Weizen b. 20. Oct. u. solcher in Bohnenland b. 3. Nov.	v. 23. Sept. b. 7. Oct. Weizen in Bohnenland b. 20. Oct.
	wie gewöhnlich, das meiste Stoppelland liegt gefeigt, welches geschehen konnte b. d. 28. Nov.	mittelmäßig, Arbeiten die geschehen sollten konnten alle gut geschehen bis zum 14. Nov.	mittelmäßig, das Land ist 1 mal und ein niges zur Sommergerste 2 mal herum gekommen, Grünland wurde aufgebroschen bis z. 2. Nov.	mittelmäßig, das Land zur künftigen Sommergerste ist 1 — 2 mal herum, auch die Weithslöte sind zum Theil heraus gekommen, zum Haber und zur Gistfalte wurde gepflügt b. d. 8. Nov.	gut, 2 — 3 mal gepflügt zur künftigen Märzgerste oder frühen Sommergerste zum Haber 1 — 2 mal gepflügt bis 6. Nov.	sehr gut, das Lurfland zur Märzgerste ist 2 — 3 mal gepflügt worden u. zum Haber 1 — 2 mal. Alles hat bey trockenem Wetter geschehen können.

D. Vergleichungs-Tabelle.

Winter.	gut	mittelmäßig	naß	zu sehr gelinde	mittelmäßig	es froh nicht genug
Frühling.	gut	mittelmäßig	gut	sehr gut	vortrefflich	gut
Sommer.	trocken	etwas trocken	trocken genug	mittelmäßig trocken	mittelmäßig	mittelmäßig
Herbst.	gut	ziemlich gut	sehr mittelmäßig	mittelmäßig	mittelmäßig	mittelmäßig
Ackerbau-Erndte.	ziemlich gut	mittelmäßig	mittelmäßig	ziemlich gut	gut	gut
Grünland.	trocken	reichlich trocken	zufriedenstellend	mittelmäßig	gut	mittelmäßig
Viehstand.	mittelmäßig	mittelmäßig	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr gut
Heuerndte.		sehr gut	unverbesserlich	außerordentlich	ungewöhnlich gut	ist vorzüglich gelungen
Korn-Ertrag.	gut	gut	hinlänglich	genug	reichlich genug	reichlich ausgefallen
Käse- und Butter-Ertrag.	wie sonst, unbedeutend	wie gewöhnlich	kaum mittelmäßig	sehr mittelmäßig	mittelmäßig	mittelmäßig
Herbst-Ackerbestellung.	gut	mittelmäßig	sehr mittelmäßig	ziemlich gut	gut	mittelmäßig
Bauland.	gut	mittelmäßig	sehr mittelmäßig	mittelmäßig	gut	gut
Im Durchschnitt.	nicht schlecht	besser	fast am schlechtesten	besser	am besten	besser

(Hinsichtlich der Preise sind seit dem vorigen Jahre keine erhebliche Veränderungen eingetreten.)

Titel der Frauen.

Ueber die deutsche Sitte, den Frauen die Titel der Männer beizulegen, ist oft gespottet worden und sie nimmt daher hier und da schon etwas ab. Alt ist sie aber gewiß und in ältern Zeiten dienten die Titel der Männer oft ganz allein zur Bezeichnung der Frauen. So fand Einsender dieses in einem alten Kirchenbuche schon vor mehreren Jahrhunderten

die Angabe der Gevatterinnen so eingetragen:

die Amptmannsche,
die Pastorsche,
die Vereitersche,
die Burggrevinsche,
die Sattelknechtsche,

ohne daß weiter ein Name dabey angeführt ist.

Zur Nachricht an das Publikum.

Der Willersche Steindruck oder besser gesagt: der Hansstengelsche Steindruck des Willerschen Bildes unserer Frau Großherzogin ist bereits in manchen Händen, wenn gleich die Versendung dieses Portraits durch alle die glücklichen Provinzen unseres Großherzogthums deren Bewohner unsere Herrliche Cäcilie „Landesmutter“ nennen, noch nicht geschehen ist. Und aus diesem Grunde glauben wir noch auf ein Bild aufmerksam machen zu dürfen, was, durch die beiden besten Malerstützen, Zeichnung

und Aehnlichkeit, gegenständlich wie persönlich, anspricht. Möge der Künstler, der solch ein Geschenk seiner Vaterstadt weihet, durch rege Theilnahme durch reichlichen Absatz vor Neue darüber bewahrt werden, Zeit und Geld, die kostbaren Lebensperlen, an dies, wenn gleich sich selbst lohnende vaterländische Unternehmen gewendet zu haben.

Oldenburg, d. 23. Juny 1836.

Benevolus.

Eingegangene Beiträge: Berechnung der im J. 1835. auf der Legge zu Damme gelegten und verkauften Leinwand. — Der Tabacksbau im Königreich Hannover. — Uebersicht der nach den Voranschlägen für das Rechnungsjahr vom 1. May 1836. bis 30. April 1837. in den Gemeinden der Erbherrschaft Zeven zu den Kirchen- und Armen-Cassen aufzubringenden Abgaben. — Der Kwas, das gewöhnliche Getränk der Russen. — Das Bouillie, ein französisches Getränk. — Der Mangrove-Baum.